Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsatzung – WVS)

Satzung

der Stadt Markdorf vom 17.4.2018

zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsatzung – WVS) der Stadt Markdorf vom 23.2.2010

ufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Würtemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 20 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 17.4.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 23.2.2010, zuletzt geändert am 7.2.2012, beschlossen:

Artikel 1

§ 36 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche gemäß § 28 5,60 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 1.5.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 36 der Wasserversorgungssatzung vom 23.2.2010 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 23.2.2010 mit nachfolgender Änderungssatzung bleiben unberührt.

usgefertigt: Markdorf, 18.4.2018

gez. Georg Riedmann Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fundsachen

Folgende Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

1 rosa Geldbeutel

1 Freizeitrad, 21 Gänge, Kirsch/ Magic Mamba, türkis
Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei
auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die
Gemeinde des Fundortes übergeht.



Unterzentrum, 13 500 Einwohner, herrliche Landschaft, zukunftsfähig, sympathisch, im Herzen des Bodenseekreises beheimatet

Die Stadt Markdorf sucht qualifizierte

Praktikanten/innen für den Erziehungsdienst,

zur Unterstützung der Erzieher/innen bei der Durchführung der Ferienbetreuung in den Sommerferien 2018.

Die Ferienbetreuung findet für Kindergartenkinder in dem Forstbetriebsgebäude im Zeitraum vom:

06.08.2018 - 24.08.2018

und für die Schulkinder in der Jakob-Gretser-Grundschule im Zeitraum vom:

20.08.2018 - 07.09.2018

statt. Gerne können Sie sich auch für einzelne Praktikumswochen bewerben.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Ritter, Leiterin der Kindertageseinrichtung Altes Schulhaus, Telefon 07544/500-297 gerne zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf eine Kurzbewerbung an die Stadt Markdorf, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf. Weitergehende Informationen zu Mark- dorf finden Sie unter www.markdorf.de.

Einschränkungen wegen Reinigungsarbeiten in den Parkhäusern Poststraße und Bischofsschloss

Parkhaus Poststraße:

Aufgrund von Reinigungsarbeiten kommt es bei der Benutzung der Parkflächen im Parkhaus Poststraße zu Einschränkungen: am 23. April 2018 wird vormittags ab 7.00 Uhr die oberste Parkebene gesperrt, am 24. April 2018 ganztags die 1., 2. und 3. Parkebene. Es wird darum gebeten, in dieser Zeit auf die Informationen an der Einfahrt zu achten und auf die nicht gesperrten Ebenen oder auf andere Parkplätze auszuweichen.

Parkhaus Bischofsschloss:

Aufgrund von Reinigungsarbeiten kommt es bei der Benutzung der Parkflächen im Parkhaus Bischofsschloss zu Einschränkungen: am 25. April 2018 wird vormittags die obere Parkebene gesperrt und nachmittags die untere Parkebene. Es wird darum gebeten, in dieser Zeit auf die Informationen an der Einfahrt zu achten und auf die nicht gesperrten Ebenen oder auf andere Parkplätze auszuweichen.

Landratsamt Bodenseekreis

Ampeln in Markdorf an der B 33 wegen Umrüstungsarbeiten außer Betrieb

Ab Montag, 23. April 2018 werden die Lichtsignalanlagen an der B 33 in Markdorf im Bereich der Gutenbergkreuzung sowie an der Einmündung zur Bahnhofstraße mit einer zusätzlichen Blindensignalisierung ausgerüstet. Dafür müssen die beiden Lichtsignalanlagen mehrere Tage lang außer Betrieb genommen werden. Die Arbeiten sind voraussichtlich bis Freitag, 27. April 2018 abgeschlossen. Ebenfalls kommt es zu Beeinträchtigungen für die Fußgänger, da der Gehweg zeitweise gesperrt werden muss. Die Kosten für die Umrüstung belaufen sich auf circa 25.000 Euro.

Schulung für rechtliche Betreuer

Das Landratsamt Bodenseekreis bietet am 25. April 2018 um 14:00 Uhr im Pfändersaal (Raum G 332, 3. OG) in der Fried-